



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Department für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport
Bundesrat Guy Parmelin

Per Mail an
geoig@swisstopo.ch

Basel, 21. November 2018

Regierungsratsbeschluss vom 20. November 2018

Teilrevision der Eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilrevision der Eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) Stellung nehmen zu können und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen. Wir begrüßen es, dass mit der Teilrevision die Möglichkeit genutzt wird, Unklarheiten bisheriger Bestimmungen zu reduzieren. Wir stehen den vorgesehenen Änderungen – mit Ausnahme nachfolgender Punkte, für welche wir eine Anpassung oder Streichung beantragen – demzufolge positiv gegenüber.

- **Art. 2 ÖREBKV:** Der Titel des Art. 2 ÖREBKV nennt in Mehrzahl „Zusatzfunktionen“, obwohl der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (kurz: ÖREB-Kataster) lediglich eine Zusatzfunktion – nämlich die des Publikationsorgans – besitzt. Um Klarheit zu schaffen, schlagen wir vor, das Wort „Zusatzfunktionen“ im Titel des Art. 2 zu streichen und mit der Bezeichnung „Publikationsorgan“ zu ersetzen.
- **Art. 7 Abs. 1 ÖREBKV:** In Art. 7 Abs. 1 ÖREBKV ist nicht klar, um welche „Daten“ es sich hierbei handelt. Da es sich nicht um die Zusatzinformationen handeln kann, handelt es sich bei den „Daten“ gemäss Art. 7 Abs. 1 ÖREBKV in logischer Konsequenz um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die erst nach Erlangung der Rechtskraft im ÖREB-Kataster eingetragen werden. Dies wird in Art. 2 Abs. 1 ÖREBKV bereits genannt, weshalb sich die Frage aufdrängt, Art. 7 Abs. 1 ÖREBKV zu streichen; zumal dieser keine zeitliche Begrenzung festhält, in welcher Zeit nach Erlangung der Rechtskraft die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kataster aufgeschaltet werden bzw. werden müssen, und somit auch keine haftungsrechtliche Relevanz besitzt. Eventualiter ist das Wort „Daten“ im Wortlaut Art. 7 Abs. 1 ÖREBKV zu „öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen“ zu ersetzen, um eine klare Abgrenzung zu gewährleisten.

- **Art. 8b ÖREBKV:** Die Regelung der Zusatzinformationen erfolgt neu in Art. 8b ÖREBKV. Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) kann gemäss Abs. 3 Mindestvorschriften über die Zusatzinformationen erlassen. Es ist hier klar zu spezifizieren, dass die swisstopo lediglich Mindestvorschriften hinsichtlich Geobasisdaten des Bundesrechts und nicht auch für kantonrechtliche Geobasisdaten erlassen kann.
- **Art. 8a und 8b ÖREBKV:** Der neue Art. 8b der ÖREBKV („Zusatzinformationen“) ist dem 8a („Hinweis auf das Grundbuch“) in der Reihenfolge vorzuziehen, da der Hinweis auf das Grundbuch selbst eine Zusatzinformation des ÖREB-Katasters darstellt.
- **Art. 10 Abs. 1 ÖREBKV:** Gemäss Art. 10 Abs. 1 ÖREBKV enthält der Auszug eine digitale oder analoge Darstellung der Inhalte und Zusatzinformationen des Katasters. Dies ist insofern ungenau und irreführend, als der Mindestinhalt des Katasterauszeuges gemäss Abs. 2 gerade nicht alle Zusatzinformationen beinhaltet. Da der Mindestinhalt des Katasterauszugs in Absatz 2 definiert wird, kann in Abs. 1 der Wortlaut „der Inhalte und Zusatzinformationen“ gestrichen werden, um Klarheit zu schaffen. In Abs. 1 verbleibt demgemäss folgender Wortlaut: „Der Auszug besteht aus einer digitalen oder analogen Darstellung des Katasters über ein Grundstück, soweit es flächenmässig ausgeschieden werden kann, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Grundbuch- und Vermessungsamt, Amir Moshe, amir.moshe@bs.ch, Tel. 061 267 92 84, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin